

Satzung des Narrenbundes Neuhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Narrenbund Neuhausen e.V. und hat den Sitz in Neuhausen.

Er wurde am 1. Juni 1965 gegründet und am 09. November 1965 unter der Nr. 510 beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins - im Folgenden nur noch Narrenbund genannt - ist die Pflege und Förderung des überlieferten Fastnachtsbrauchtums. Es ist zugrunde gelegt, dass in Neuhausen sowohl die schwäbisch-alemannische Fastnacht, wie auch der Karneval bodenständig sind.

a) Zum überlieferten Fastnachtsbrauchtum in Neuhausen gehören die Traditionsfiguren „Schlamp“ und „Clown“.

b) Zur schwäbisch-alemannischen Fastnacht gehören die Masken- und Brauchtumsgruppen, welche im Maskenbuch des Landesverbandes Württembergischer Karnevalvereine e.V. 1958 genau beschrieben, so auch zugelassen und als Figur des Narrenbundes geschützt sind. Über weitere Zulassungen von Maskengruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.

c) Zu den Formen des Karnevals gehören:

- Elferrat
- Prinzenpaar
- Tanzgarden
- Wagenbaugruppen
- Kostümgruppen

d) Zweck und Ziel sind auch die ganzjährige Förderung des Sportes, von Tanz und Spiel, insbesondere der Jugendlichen.

2. Der Narrenbund macht sich zur Pflicht, bei der Durchführung seiner Aufgaben alles zu vermeiden, was als Übergriff gegen die, zum Schutz der Einzelpersonen erlassenen, gesetzlichen Vorschriften oder sonst wie als Verstoß gegen die guten Sitten auch unter dem Schutz der Narrenfreiheit gewährt werden kann.

3. Die sportlichen Aktivitäten des Narrenbundes werden in einer Tanzsportabteilung zusammengefasst.

Dieser Tanzsportabteilung gehören an:

- alle Mitglieder der Garde incl. Betreuer
- die Mitglieder des Narrenbundes, die den Beitritt zur Tanzsportabteilung erklärt haben.

Durch die Mitgliedschaft des Narrenbundes im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und dessen Fachverbänden wird von den Mitgliedern der Tanzsportabteilung auch die Mitgliedschaft im WLSB erworben. Diese anerkennen die Rechte und Pflichten des WLSB und seiner Sportverbände nach deren jeweils geltender Satzung.

4. Die Belange der Jugend werden durch einen Jugendrat wahrgenommen der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird. Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder zwischen 0 und 26 Jahren an.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 folgende Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
7. Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Kleine Rat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in

- ordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Narrenbundes kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Kleine Rat.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Kleinen Rates mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - Freiwilligen Austritt
 - Tod
 - Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Kleinen Rat spätestens zum 30. November. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Kleinen Rat ausgeschlossen werden.
5. Einzelpersonen und Gruppen können vom Kleinen Rat bis zu 5 Jahre gesperrt werden.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied / der betroffenen Gruppe Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Der Narrenbund Neuhausen e.V. ist Mitglied im
 - Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK)
 - Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine e.V. 1958 (LWK)
 - Landesverband Gardetanzsport Württemberg e.V. 1988 (LGW)
 - Württembergischer Landessportbund (WLSB)

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Narrenbundes Neuhausen e.V. sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Kleine Rat
- Der Große Rat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal stattzufinden. Der Kleine Rat kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 111 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung, wird vom Präsidenten als dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen einberufen. Die Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor dem gesetzten Termin schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand (Präsident). Ist der 1. Vorstand verhindert, hat der 2. Vorstand den Vorsitz. Sind sowohl der 1. Vorstand als auch der 2. Vorstand verhindert, hat der 3. Vorstand den Vorsitz. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Stimmenmehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Kleinen Rates
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie des Kleinen Rates – mit Ausnahme des Zunftmeisters, des Vertreters der Wagenbaugruppen, des Vertreters der Freien Laufgruppen, des Elferratspräsidenten, des Tanzsportleiters sowie des Jugendsprechers.
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kleinen Rates.
 - Die Festsetzung der Beiträge und sonstigen Dienstleistungspflichten.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand, Kleiner Rat und Großer Rat

1. Vorstand
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 1. Vorstand (Präsident)
 2. Vorstand (1. Vizepräsident)
 3. Vorstand (2. Vizepräsident)

Jeder ist für sich alleine Vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorstand von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist; der 3. Vorstand nur wenn der 1. und der 2. Vorstand verhindert sind.

2. Kleiner Rat
Dem Kleinen Rat gehören an:
 1. Vorstand (Präsident)
 2. Vorstand (1. Vizepräsident)
 3. Vorstand (2. Vizepräsident)Schatzmeister
Leiter interne Organisation
Leiter Einkauf
Zunftmeister
Elferratspräsident
Tanzsportleiter
Jugendsprecher
Leiter Festkomitee
Vertreter Wagenbaugruppen
Vertreter Freie Laufgruppen

Dem Kleinen Rat obliegt die Führung des Narrenbundes. Der Kleine Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

3. Großer Rat
Dem Großen Rat gehören an:
Die Mitglieder des Kleinen Rates sowie
die Gruppenleiter der Masken- und Brauchtumsgruppen
die Gruppenleiter der Wagenbaugruppen
die Gruppenleiter der Freien Laufgruppen
der Vertreter der 50Plus Narren

Der Große Rat hat die Aufgabe, Entscheidungen auf breiter Basis zu diskutieren und vorzubereiten. Er unterstützt den Kleinen Rat bei der Leitung des Vereins. Der Große Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind.

4. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Schatzmeister, der Leiter interne Organisation und der Leiter Einkauf werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so kann durch den Kleinen Rat ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zu besonderen Zwecken können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind

festgesetzt werden. Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Abbuchungsermächtigung auf das Konto des Narrenbundes. Die Beiträge werden jährlich im 4. Quartal eingezogen. Mitglieder, die mit Zahlungen ab Fälligkeit länger als ein Jahr im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Die Mitteilung darüber erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmung und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitglieder des Kleinen Rates unterbreiten der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge. Die Versammlung ist jedoch nicht an die Vorschläge gebunden. Sie kann eigene Vorschläge machen.
4. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Gewählte hat unverzüglich dem Narrenbund Neuhausen e.V. gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitglieder, die nicht dem Kleinen Rat oder dem Großen Rat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 12 Ordnungen

Zur Konkretisierung und Ausführung dieser Satzung geben sich die jeweiligen Gruppen / Abteilungen des Vereins eine Ordnung. Diese Ordnungen bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des Großen Rates. Der Verein regelt seine vereinsinternen Abläufe auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben zum Zweck des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung und
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Narrenbundes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit nach § 6, Abs. 5 der Satzung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Neuhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Diese Satzung vom ____2018 ersetzt alle vorausgegangenen Satzungen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

73765 Neuhausen, den

Gezeichnet:

Geschäftsordnung des Narrenbundes Neuhausen e.V.

Auf Grund § 12 der Satzung des Narrenbundes Neuhausen e.V. wird vom Großen Rat die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeines:

§ 1 Abteilungen und Gruppen

1. Der Narrenbund hat folgende Abteilungen:
Tanzsportabteilung
Jugendrat
Elferrat
Brauchtum
Wagenbaugruppen
Freie Laufgruppen
50 Plus Narren
Ehrenrat
2. In den Abteilungen des Narrenbundes sind folgende Gruppen organisiert:
Tanzsportabteilung:
Minigarde, Kindergarde, Juniorengarde, Prinzen гарде, Tanzmariechen
Jugendrat:
Mitglieder des Vereins, die maximal das 26. Lebensjahr vollendet haben.
Elferrat:
Elferräte und Pagen sowie die Prinzenpaare und der Sitzungspräsident
Brauchtum:
Rotenhäne, Hexen, Bierwecken, Wappenlöwen, Gräbler, Schindluder, Schellen-Peter, Egelseegeister, Wildsäu, Fleinsbachbiber, Clown, Mooscht-Mala, Bossa-Schof, Neuhäuser Schlamp und Sauhag-Eichele.
Wagenbaugruppen:
Hintere Mühle, Ruf, die Greifer
Freie Laufgruppen:
Plattfüß, Krumme Naht, Feuerteufel
50 Plus Narren:
Mitglieder des Vereins, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Innere Organisation des Narrenbundes

1. Zur Inneren Organisation des Narrenbundes wird neben den in der Satzung genannten Gremien ein Festkomitee gebildet.
2. Dem Festkomitee gehören Personen aus den verschiedenen Abteilungen und der Sitzungspräsident an. Das Festkomitee hat die Aufgabe, die Veranstaltungen des Narrenbundes in enger Abstimmung mit dem Kleinen Rat zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.
3. An den Sitzungen der Gremien nehmen die benannten Vertreter oder deren Stellvertreter teil.

II. Abschnitt Gremien

§ 3 Wahl der Mitglieder der Gremien

1. Der Zunftmeister wird von den Leitern der Masken- und Brauchtumsgruppen, der Leiter der Wagenbaugruppen von den Mitgliedern der Wagenbaugruppen, der Leiter der Freien Laufgruppen von den Mitgliedern der Freien Laufgruppen, der Elferratspräsident von den Mitgliedern des Elferrates, der Tanzsportleiter von den Mitgliedern der Tanzsportabteilung,

der Jugendsprecher von den Mitgliedern der Jugendabteilung,
der Vertreter/in der 50Plus Narren von den Mitgliedern der 50Plus Narren
vorgeschlagen und vom Kleinen Rat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Sitzungspräsident wird durch den Kleinen Rat in Abstimmung mit dem Elferrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Festkomitees werden vom Kleinen Rat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

2. Die Mitglieder des Großen Rates sowie des Festkomitees werden der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss ein anderes Mitglied für diese Gremien vorschlagen. In diesem Falle hat der kleine Rat die Besetzung zu überprüfen und mit der jeweiligen Abteilung abzustimmen; besteht kein Einvernehmen, entscheidet der kleine Rat.

§ 4 Der Kleine Rat

1. Der Kleine Rat trifft seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstands (Präsident) den Ausschlag.
1. Der Kleine Rat ist für alle Aufgaben des laufenden Betriebs zuständig. Er ist das erweiterte Leitungsgremium des Vereins in welchem die operativen Entscheidungen diskutiert und vorbereitet werden. Dabei stützt er seine Entscheidungen auf die Empfehlungen des Großen Rates. Die Entscheidungen sollen einvernehmlich getroffen werden.
2. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Kleinen Rates aus, so kann durch den Kleinen Rat ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Die Beschlüsse des Kleinen Rates sind zu protokollieren und – soweit keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen – den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
4. Der kleine Rat hält turnusgemäß ca. alle 1-2 Monate Sitzungen ab. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

§ 5 Der Große Rat

1. Der Große Rat trifft seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstands (Präsident) den Ausschlag.
2. Im Großen Rat sind alle Personen des Narrenbundes mit leitender Funktion vertreten. Er ist unterhalb der Mitgliederversammlung das Organ des Narrenbundes, in dem die Angelegenheiten des Vereins unter Beteiligung möglichst vieler Entscheidungsträger diskutiert und Entscheidungen vorbereitet werden.
3. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Großen Rates aus, so kann durch den Kleinen Rat ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
4. Die Beschlüsse des Großen Rates sind zu protokollieren und – soweit keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen – den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
5. Der große Rat hält turnusgemäß mindestens 3 Sitzungen pro Jahr ab. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

§ 6 Das Festkomitee

1. Das Festkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Das Festkomitee trifft seine Entscheidungen mit Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters des Festkomitees den Ausschlag.
2. Das Festkomitee ist ein ausführendes Organ des Narrenbundes das die Beschlüsse des Kleinen und des Großen Rates umsetzt. Es beschließt innerhalb des vorgegebenen Handlungsrahmens über die operativen Details der Veranstaltungen. Das Festkomitee hat insbesondere die Aufgabe, die Veranstaltungen des Narrenbundes detailliert zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten.
3. Das Festkomitee ist für die Organisation der Veranstaltungen zuständig.
4. Die Veranstaltungen werden in 4 Bereiche gegliedert:

Fasnetsveranstaltungen:

Alle Veranstaltungen, die zwischen dem Schmotzigen Donnerstag und Aschermittwoch stattfinden incl. des Narrenbaum stellens.

Saalveranstaltungen:

Auftaktsitzung, Prunksitzungen und Gardeturniere

Veranstaltungen im Vereinsheim:

Weinlese, Weihnachtsmarkt, Inthronisation, 50Plus-Veranstaltungen usw.

Sonstige Veranstaltungen:

Vereinsausflug, Wasenbesuch, Sommerfest, Bierwecketse usw.

5. Bei der Auftaktsitzung und den Prunksitzungen hat der Elferrat die Federführung, das Festkomitee unterstützt ihn soweit erforderlich.
6. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Festkomitees aus, so kann durch den Kleinen Rat ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
7. Die Beschlüsse des Festkomitees sind zu protokollieren und – soweit keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen – den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
8. Das Festkomitee hält turnusgemäß mindestens 3 Sitzungen pro Jahr ab. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch den Leiter des Festkomitees.

III. Abschnitt Ehrenrat und Abteilungen

§ 7 Der Ehrenrat

Der Mitgliederversammlung werden durch den Kleinen Rat 3 Vereinsmitglieder zur Wahl in den Ehrenrat vorgeschlagen. Mitglied des Ehrenrates kann nur werden, wer das 55 Lebensjahr vollendet und kein anderes Amt / Funktion im Narrenbund hat. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, strittige Angelegenheiten des Vereins zu beraten und diesbezügliche Empfehlungen gegenüber den Gremien abzugeben.

§ 8 Die Tanzsportabteilung

Die Tanzsportabteilung regelt ihre Belange mit einer eigenen Ordnung. Diese ist vom Großen Rat zu genehmigen.

§ 9 Der Elferrat

1. Der Elferrat repräsentiert den Karneval innerhalb des Narrenbundes. Dem Elferrat gehören mindestens 11 Elferräte und die Pagen an. Die Mitglieder des Elferrates werden durch den Elferrat gewählt. Der Kleine Rat kann der Wahl eines Mitglieds widersprechen, wenn der Wahl gewichtige Gründe entgegenstehen.
2. Der Elferrat ist zuständig für die Durchführung der karnevalistischen Veranstaltungen des Narrenbundes (Prunksitzungen), er wählt in Absprache mit dem Präsidenten die Prinzenpaare aus.
3. Die Beschlüsse des Elferrates sind zu protokollieren und – soweit keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen – den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
4. Der Elferrat hält turnusgemäß mindestens 4 Sitzungen pro Jahr ab. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch den Elferratspräsidenten.

§ 10 Brauchtum, Wagenbaugruppen und Freie Laufgruppen

Die Maskengruppen der Brauchtumsabteilung, die Wagenbaugruppen und die Freien Laufgruppen geben sich bei Bedarf eigene Ordnungen. Die Ordnung einer Gruppe ist dem Großen Rat vorzulegen und durch diesen zu genehmigen.

§ 11 50Plus Narren

Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, können sich den 50Plus Narren anschließen.

IV. Abschnitt Geschäftsführung des Kleinen Rates

§ 12 Einzelne Mitglieder des Kleinen Rates

1. Der Leiter Einkauf ist für alle Sponsoringaktivitäten und den Einkauf des Vereins zuständig. Er arbeitet eng mit dem Präsidenten zusammen, der die grundsätzlichen Entscheidungen trifft; er setzt die beschlossenen Maßnahmen um. Er kann in Absprache mit dem Kleinen Rat weitere Personen benennen, die ihn in seinen Aufgaben unterstützen.
2. Der Leiter interne Organisation ist für die Protokollführung in den Gremien, die interne Organisation und Kommunikation sowie die Mitgliederverwaltung und den Mitgliederservice zuständig. Er kann in Absprache mit dem Kleinen Rat weitere Personen benennen, die ihn in seinen Aufgaben unterstützen.
3. Der Schatzmeister ist für die Führung der Vereinskasse, die Buchführung und für alle Finanzvorgänge zuständig. Mit Zustimmung des Schatzmeisters und des Vorstandes können andere Personen im Verein ermächtigt werden, bei vereinsüblichen Vorgängen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1.000,- € zu verfügen. Eine Ermächtigung kann generell für einen bestimmten Bereich oder im Einzelfall für einen bestimmten Vorgang erteilt werden.
4. Der Leiter des Festkomitees ist für die Leitung des Komitees verantwortlich und somit für die Koordination, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung vom ____2018 tritt mit dem Tag des Beschlusses des Kleinen Rates in Kraft.

73765 Neuhausen, den

Gezeichnet:

Gremienstruktur Narrenbund Neuhausen 2018

